

Die folgenden Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für die Veranstaltungen „SCHATTENWIRTSCHAFT – Bönener Kreativ-Nacht-Markt“ im Förderturm der Gemeinde Bönen.

Bönen, den 07.02.2017

Gemeinde Bönen  
Der Bürgermeister

*gez. Roterling*

---

Roterling

## **Teilnahmebedingungen für den Bönener Kreativ-Markt „Schattenwirtschaft“**

### **1.**

#### **Teilnahme**

- (1) Die Anmeldung gilt als Anerkennung der folgenden Auflagen.
- (2) Die Teilnahme ist nur mit einer durch den Veranstalter zugeleiteten Anmeldebestätigung möglich. Hierzu ist jeweils eine vorherige Anmeldung in Schriftform (postalisch, per Fax oder per Mail) bei dem Veranstalter erforderlich (siehe Anlage 1).

Gemeinde Bönen  
Kulturbüro  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen  
Fax. 02383 933 2539  
kulturbuero@boenen.de

- (3) Gehen für den Bönener Kreativ-Nacht-Markt mehr Anmeldungen ein, als Plätze vorhanden sind, so entscheidet der Veranstalter bzw. die eingesetzte Marktleitung über eine Teilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **2.**

#### **Standgebühren**

- (1) Es wird eine Standgebühr erhoben:
  - für 1 Verkaufstisch 10,00 €
  - für 2 Verkaufstische 20,00 €
  - für 1 Verkaufshütte 15,00 €

### **3.**

## **Zuweisung der Verkaufsplätze**

- (1) Die Verkaufsplätze werden durch den Veranstalter bzw. von der eingesetzten Marktleitung vor Ort zugewiesen.
- (2) Die Verkaufsplätze müssen 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und müssen spätestens 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
- (3) Die Standplätze sind besenrein zu hinterlassen; Verpackungsmaterial darf nicht im Förderturm verbleiben.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht; auch nach Zuweisung eines Verkaufsplatzes können die Aufsichtsorgane des Veranstalters im Interesse geordneter Marktverhältnisse oder zum Schutz berechtigter Interessen anderer Teilnehmer/Teilnehmerinnen eine andere Verkaufsplatzzuweisung treffen.

## **4.**

### **Standaufbau**

- (1) Verkaufstische für die Schachthalle werden vom Veranstalter gestellt. Der Händler hat diese pfleglich zu behandeln. Befestigungen mit Nägeln, Tackernadeln o.ä. sind untersagt. Die Herrichtung des Verkaufstisches hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Rettungswege freigehalten werden.
- (2) Für den Verkauf in den Verkaufshütten, außerhalb des Förderturmes, sind Tische vom Aussteller mit zu bringen. Die Verkaufshütten sind pfleglich zu behandeln!

## **5.**

### **Gegenstände des Verkaufs**

- (1) Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von der Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Kreativ-Marktes passen. Insbesondere:  
(Kunst-)Handwerk, Handarbeiten (z.B. Strickwaren, Filz, Blaudruck, Flechtwerk), Design-Bekleidung, Schmuck, Dekoration, Haltbare Lebensmittel aus eigener Herstellung (z.B. Brotaufstriche, Eingemachtes, Liköre usw.)
- (2) Ausgenommen sind Gegenstände, deren Verkauf aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist.
- (3) Insbesondere nicht verkauft werden dürfen:
  - a. Waffen
  - b. Kraftfahrzeuge
  - c. NS-Artikel
  - d. Artikeln, die der Pornografie zugeordnet werden können.

## **6.**

## Warenanbietung

- (1) Alle auf den Markt gebrachten Gegenstände unterliegen der Beschau durch die vom Veranstalter eingesetzten Marktaufsichtsorgane, die sie nicht entzogen werden darf. Verkaufte, jedoch vom Käufer noch nicht mitgenommene Waren sind kenntlich zu machen.
- (2) Der Verkauf von fertigen Speisen ist grundsätzlich gestattet, bei der Anbietung sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten. Die Zubereitung von Lebensmitteln (z.B. Waffeln, Crêpes etc.) kann nicht gestattet werden.
- (4) Untersagt ist:
  - a) Waren außerhalb der angewiesenen Standplätze anzubieten oder zu verkaufen
  - b) Preisabsprachen zu treffen oder anderen Anbietern vorzuschlagen
  - c) Waren in einer zur Täuschung geeigneten Aufmachung auszustellen
  - d) sich in Verkaufsgespräche anderer einzumischen
  - e) Waren in belästigender Weise anzubieten oder anzupreisen
- (4) Nicht genehmigte Waren und Ausstellungsobjekte können durch den Veranstalter (die Marktleitung) auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls wiederholt nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat der Veranstalter (die Marktleitung) das Recht, den Stand zu schließen.

## 7.

### Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Bönen haftet für Schäden auf dem Kreativmarkt **nur** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände während der Auf- und Abbauphase sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seine Ausstellungsgegenstände oder seinen Mitarbeiter entsteht und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen frei.

## 8.

### Hausrecht

- (1) Auf dem Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Mitarbeitern ist unbedingt Folge zu leisten.